

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groisch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Kühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Loken, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Möhrsdorf bei Wilsdruff, Roisch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schriedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergepaltene Corpusszelle.

Print und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 122.

Dienstag, den 15. Oktober 1901.

60. Jahrg.

Wahlen zur Gewerbekammer.

Nachdem ergangener Verordnung zufolge das Königliche Ministerium des Innern die von dem Vorsitzenden der Gewerbekammer zu Dresden gebildeten Wahlabtheilungen, sowie die Zahl und Vertheilung der Wahlmänner für die Gewerbekammer-Wahlen genehmigt hat, wird gemäß § 9 der Verordnung vom 15. August v. J. zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August v. J., die Handels- und Gewerbekammer betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1900 Seite 873 bzw. 865 —, die Vornahme der Wahlen auf

Sonnabend, den 26. d. Mts., von früh 9 bis Nachmittags 1 Uhr, festgesetzt.

Die Wahlabtheilungen sind derart gebildet worden, daß zu der XVIII. Wahlabtheilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Meissen einschließlich der Stadt Meissen, zu der XIX. Wahlabtheilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommahsch einschließlich der Stadt Lommahsch, zu der XX. Wahlabtheilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen einschließlich der Stadt Nossen, zu der XXI. Wahlabtheilung sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff

gehören.

Als Wahllokale werden bestimmt:
das Rathstellers-Restaurant in Meissen für die Wahlberechtigten aus den links der Elbe gelegenen Orten des Amtsgerichtsbezirkes Meissen einschließlich des rechts der Elbe gelegenen Theiles der Stadt Meissen, der Rathhausaal in Coswig für die Wahlberechtigten aus den rechts der Elbe gelegenen Orten des Amtsgerichtsbezirkes Meissen,
das Standesamtzimmer im Rathhause zu Lommahsch für die Wahlberechtigten der XIX. Wahlabtheilung,
das Rathszimmer im Rathhause zu Nossen für die Wahlberechtigten der XX. Wahlabtheilung,
das Hotel „Zum weißen Adler“ in Wilsdruff für die Wahlberechtigten der XXI. Wahlabtheilung.

Zu wählen sind:
in der XVIII. Wahlabtheilung 2 Wahlmänner,
„ „ XIX. „ 1 Wahlmann,
„ „ XX. „ 1 „
„ „ XXI. „ 1 „

von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten Handwerkern und die gleiche Anzahl Wahlmänner in jeder Wahlabtheilung von den zur Gewerbekammer wahlberechtigten Nichthandwerkern. Von den Wahlmännern muß die Hälfte Handwerker, die andere Hälfte Nichthandwerker sein.

Die Wahlberechtigung geht aus den Bestimmungen in den §§ 8 bis mit 12 des oben angezogenen Gesetzes, welche nachstehend unter C abgedruckt sind, hervor.

Die Wahlberechtigten haben sich bei Ausübung der Wahl zu der oben festgesetzten Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in den §§ 8 bis 10 des Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen.

Meissen, am 10. Oktober 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

von Schroeter.

Gesetz,

die Handels- und Gewerbekammern betreffend;

vom 4. August 1900.

§ 8.

Zur Theilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern:
die Mitglieder einer Handwerker-Innung, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

b) zur Wahl von Nichthandwerker-Wahlmännern:
1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a) allenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind;
2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Ge-

meinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind.

§ 9.

Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirkes gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und ein Handwerk betreiben und im Uebrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, scheidet das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Uhrwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden. Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Vertreter durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
 2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
 3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirke gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
 4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.
- Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirke mehrfach ausüben.

§ 11.

Von Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidirten Städteordnung beziehentlich aus den im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidirten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12.

Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Konsuln nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Wer nach § 6 Absatz 3 aus dem Kreise der Handwerker zum Kammermitglied gewählt werden soll, muß außerdem die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

Bekanntmachung.

Das von der hiesigen städtischen Sparkasse ausgestellte Einlagebuch Nr. 40 998, auf den Namen

May Arlt in Wilsdruff

lautend, wird nach vorausgegangenem regulativmäßigen Aufgebotsverfahren hierdurch für völlig ungültig erklärt.

Wilsdruff, am 10. Oktober 1901.

Der Stadtrath.

Rahlenberger.

Bekanntmachung.

In nächster Zeit wird eine Marmirung der freiwilligen und der Pflichtfeuerwehr durch Hornsignale stattfinden.

Indem wir Gelegenheit nehmen, noch besonders hierauf hinzuweisen, sprechen wir die Erwartung aus, daß den Signalen pünktlich Folge gegeben wird.

Wilsdruff, am 12. Oktober 1901.

Der Stadtrath.

Rahlenberger.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Herbstjahrmart findet
Donnerstag, den 17. u. Freitag, den 18. Oktober 1901
statt.

Wilsdruff, am 12. Oktober 1901.

Der Stadtrath.

Rahlenberger.